

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An den  
Vorsitzenden  
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9  
Bearbeitung Birgit Pietrek  
Zimmer 2B11  
Telefon (030) 90227 5239  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6104  
E-Mail [birgit.pietrek@senbjf.berlin.de](mailto:birgit.pietrek@senbjf.berlin.de)

11.05.2020

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für den Beschluss vom 24. April 2020, in dem sich das Gremium für eine Rücknahme der Aussetzung der Zweitkorrektur gemäß § 41 Absatz 2 VO-GO<sup>1</sup> bzw. § 42 Absatz 2 VO-KA<sup>2</sup> ausspricht.

Sie hat mich gebeten, Ihnen hierzu die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Trotz des Verzichts auf die verpflichtende Zweitkorrektur gemäß § 41 Absatz 2 VO-GO bzw. § 42 Absatz 2 VO-KA bleiben die Verpflichtung zur Qualitätssicherung der Prüfung sowie die endgültige Notenfestlegung durch die oder den Prüfungsvorsitzenden und das Recht, hier ein weiteres Gutachten zu bestellen, bestehen.

Im Falle einer Abweichung um mehr als eine Note von der zuletzt schriftlich gezeigten Leistung ist die Zweitkorrektur darüber hinaus weiterhin vorgesehen.

Auch liegt der Beurteilung der Erstkorrektorin bzw. des Erstkorrektors ein Erwartungshorizont zugrunde, der von mehreren fachkundigen Lehrkräften erstellt und geprüft ist.

Somit kann von einem Verzicht auf das Zweiprüferprinzip nicht gesprochen werden; vielmehr sieht selbst die KMK in der aktuellen Ausnahmesituation diese Vorgehensweise vor.

Sollten im Einzelfall Zweifel des Prüflings an der professionellen Begutachtung der Prüfungsarbeit bestehen, so gibt es außerdem – wie sonst auch – die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

<sup>1</sup> Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist.

Eine Entlastung der Berliner Lehrkräfte ist in der aktuellen Situation unerlässlich, da der Zeitraum für die schriftlichen Abiturprüfungen (und mithin auch der Korrekturzeiten) um mehrere Wochen verkürzt wurde. Darüber hinaus sind Unterricht und Schulleben durch die Corona-Pandemie und damit zusammenhängende Anforderungen an einen verlässlichen Infektionsschutz von ständigen Veränderungen betroffen, die den Lehrkräften erhebliche zusätzliche Arbeit abverlangen.

Auch die Argumentation, der Ausfall der schriftlichen MSA-Prüfungen schaffe freie personelle Kapazitäten, die Entlastungen bei den Abiturprüfungen durch den Wegfall der Zweitkorrektur entbehrlich machen, greift ins Leere, da die Lehrkräfte bei diesen Tätigkeiten nicht beliebig austauschbar sind. Beispielsweise kann eine Lehrkraft, die nun keine schriftliche MSA-Prüfung in Deutsch, Mathematik oder der ersten Fremdsprache zu korrigieren hat, keine Korrekturen von Abiturprüfungen in anderen Fächern übernehmen.

Aus den genannten Gründen wird daher dem Wunsch des Gremiums nicht entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

